

**D. Liebert**

**ARTENSCHUTZ - LANDSCHAFT - FREIRAUM**

Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Tel.: 02404 / 67 49 30

freiraumplanung@buero-liebert.de

gsm: 0173 / 345 22 54

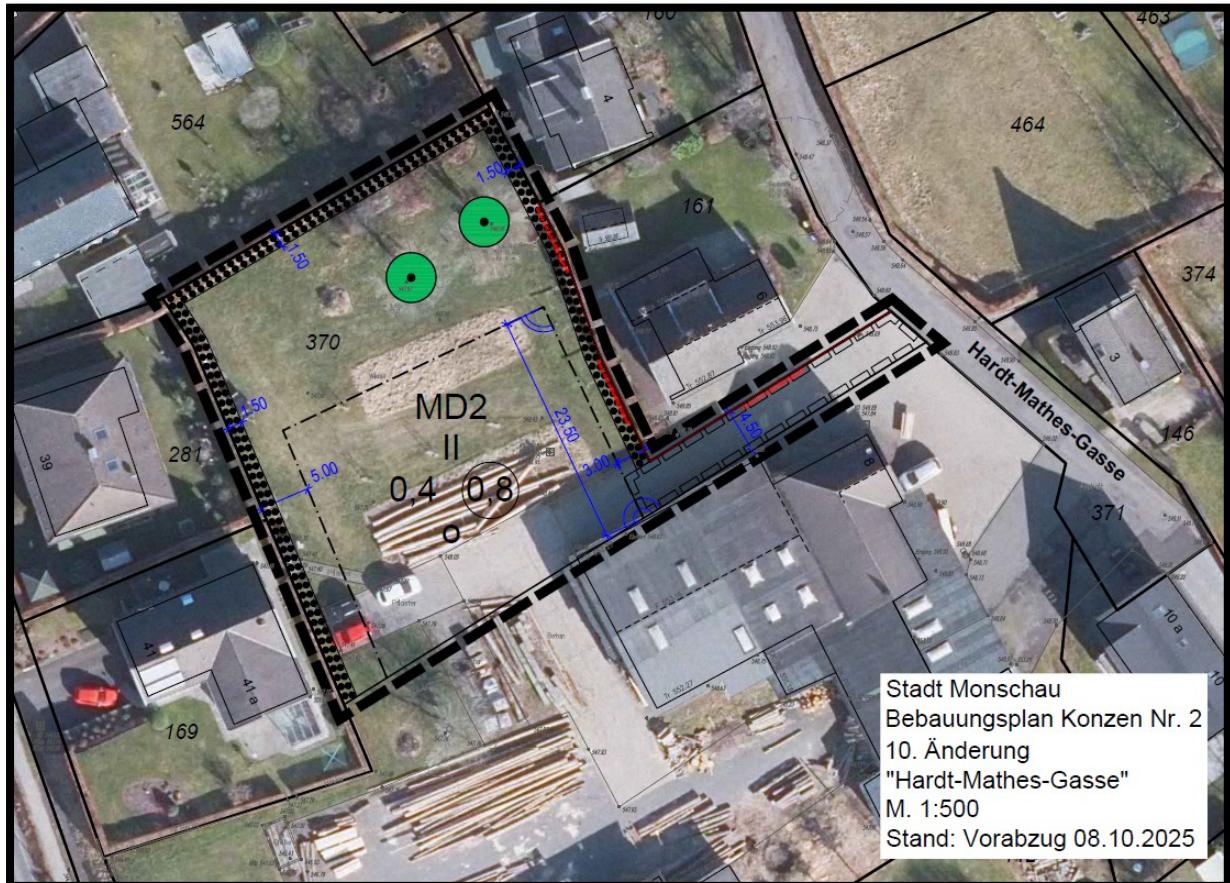


**Nachverdichtung Konzen**

**„Hardt-Mathes-Gasse“**

**Monschau Konzen**

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I**



**AUFTAGGEBER:****AUFTAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79  
  
52477 Alsdorf

**Titelbild und Karten:**

Planunterlagen: AG  
Fotodokumentation: D. Liebert 2025  
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/ Bemerkung
1.0	28.10.2025	D. Liebert	Textteil

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
1.1	Lage im Raum	5
1.2	Lebensraumstrukturen im PG und Wirkfaktoren	8
W1:	Versiegelung von Bodenflächen	9
W2:	Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	9
W3:	Baufeldfreimachung	10
W4:	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen	10
W5:	Bodenversiegelung (Anlagebedingt)	10
W 6:	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen	10
<b>2</b>	<b>Bilddokumentation</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Planung</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>17</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	17
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	17
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>19</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahme	19
<b>7</b>	<b>Artabschichtung</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>25</b>

## **1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung**

Im Zentrum des Monschauer Ortsteils Konzen sollen im Zuge einer „Nachverdichtung“ die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau eines Wohnhauses im Bereich der Hardt-Mathes-Gasse geschaffen werden.

Das Plangebiet besitzt die Kenndaten

Gemarkung:	Konzen
Flur:	001
Flurstück:	370

Die Größe des Flurstücks wird in amtlichen Informationssystemen mit 6.244 qm angegeben. Im Süden des Flurstücks befindet sich bereits seit Jahrzehnten ein holzverarbeitender Betrieb (Zimmerei und Sägewerk). Die Betriebsstätten des Werkes sowie die versiegelten Außenanlagen dieser Nutzung erstrecken sich von der Hardt-Mathes-Gasse im Osten bis zur Trierer Straße im Westen – zu beiden Grenzen verfügt die Betriebsstätte über Zu- bzw. Ausfahrten. Die zusammenhängende Nutzfläche der vorh. Bebauung incl. Nebenanlagen bzw. verinselten Restflächen kann mit etwa 0,49 ha beziffert werden. Die Restfläche von etwa 1.300 qm ist im Norden des Flurstücks zu verorten und für die gegenständliche Prüfung als Plangebiet (PG) zu identifizieren. Westlich und Östlich wird diese Fläche durch Wohnbebauungen mit Gartenanlagen begrenzt (Trierer Straße 39,41 und 41A sowie Hardt-Mathes-Gasse 4 und 6). Der Charakter dieser „freistehenden Wohn- oder Gewerbegebäude“ setzt sich als geschlossener Ring bis zur nördlich querenden Hohe Straße fort. Die Grundstücksgrößen dieser Bebauungen bewegen sich meist bei ca. 600 bis 700 qm. Lediglich nordwestlich des PGs findet sich auf dem östlichen Teil des Flurstücks 564 noch eine weitere weitgehend unbebaute Fläche, die jedoch mannigfache sonstigen Nutzungsstrukturen aufweist. Folglich kann der Untersuchungsraum für die gegenständliche Prüfung den Grenzen des Plangebietes gleich gesetzt werden. Die Wohn- bzw. Gewerbebebauungen im direkten Umfeld des Plangebietes sowie die Nutzung der zugehörigen Außenanlagen verursachen bereits erhebliche Störwirkungen in Form von visuellen als auch optischen Reizen, die mindestens etwa 50 m über die Störquelle hinaus wirken und somit alle umliegenden Flächen überlagern. Als zusätzliche Vorbelaistung ist primär der Verkehr auf der Trierer Straße / B258 zu identifizieren – die B258 besitzt eine hohe überregionale Bedeutung und verfügt über entsprechende Verkehrslasten. Das Plangebiet besitzt eine Ausdehnung von etwa 36,00 \* 36,00 m und befindet sich mithin bereits im IST-Zustand im Bereich dieser Störwirkungen – aufgrund der vergleichbaren Prägung des hier geplanten Bauvorhabens (Wohnbebauung) sind keine Wirkfaktoren abbildbar, die aus artenschutzrechtlicher Sicht als essentielle Zusatzbelastung für das Umland zu charakterisieren wären.

## 1.1 Lage im Raum

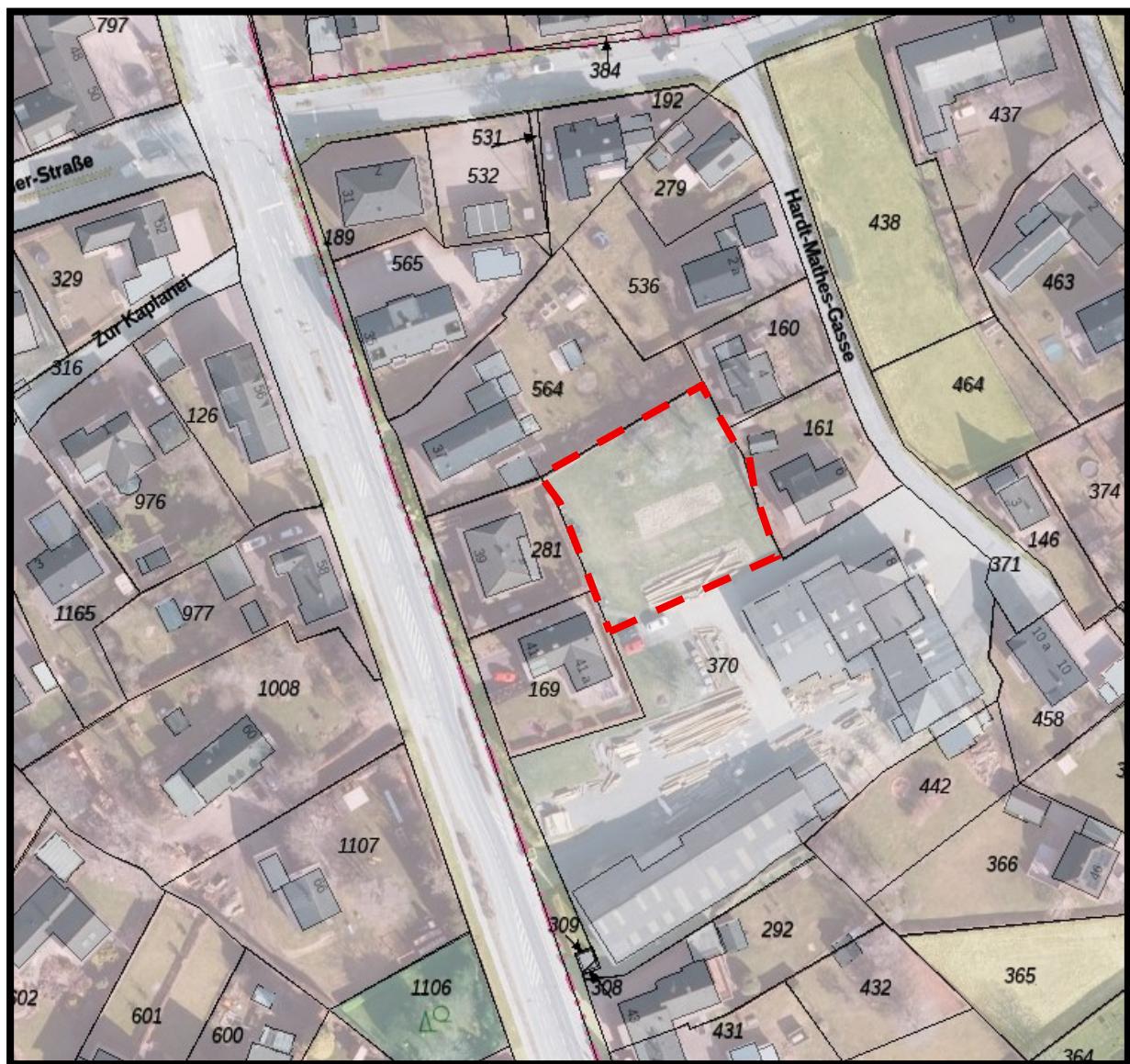


Abb.: Lage des Plangebietes (rot gestrichelt) im Bereich des Flurstücks Gemarkung Konzen – Flur 001 – Flurstück 370.

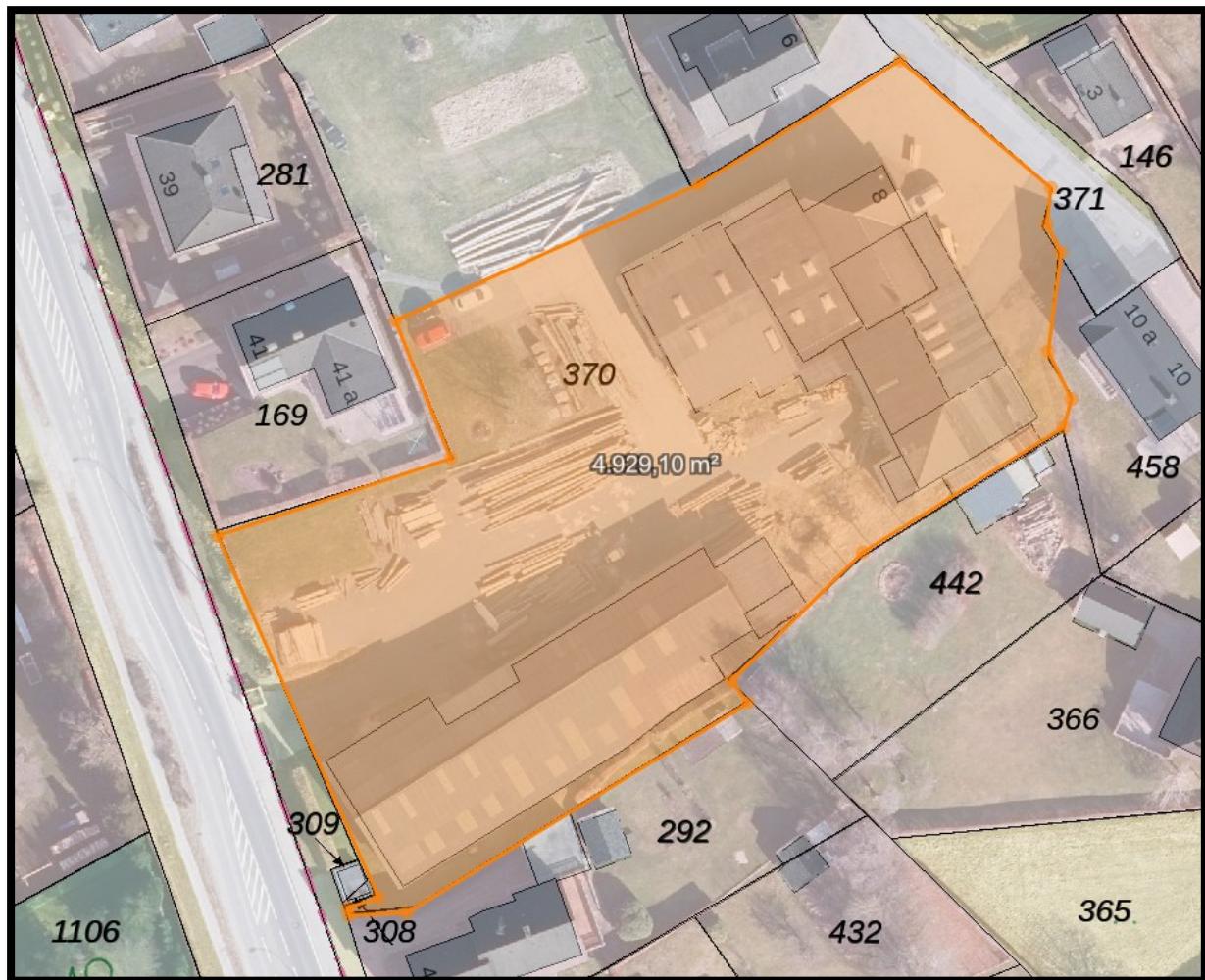


Abb.: bereits versiegelte / bebaute Flächen oder verinselte, kleinflächige Grünbereiche im Bereich des Flurstücks Gemarkung Konzen - Flur 001 - Flurstück 370.



Abb.: Lage Plangebiet (rote Raute) Gemarkung Konzen - Flur 001 - Flurstück 370 im „Zentrum“ der Ortslage Konzen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Angesichts der beschriebenen Lage und Nutzungsstrukturen innerhalb des Plangebietes (PG) bzw. Umfelds wird jedoch für den vorliegenden Fall bereits das äußerst geringe Konfliktpotential aus artenschutzrechtlicher Sicht deutlich.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

## **1.2 Lebensraumstrukturen im PG und Wirkfaktoren**

Das etwa 1.300 qm große Plangebiet besitzt eine überwiegend strukturarme Prägung, die im Wesentlichen durch eine Scherrasenfläche charakterisiert wird. An der Südgrenze findet sich eine etwa 200 qm große Fläche, die nach Auswertung historischer Luftbilder immer wieder als temporäre Lagerfläche für Langholz genutzt wird. Im Zentrum des PGs findet sich eine Extensivrasenfläche von etwa 160 qm und zu den Grenzen West, Ost und Nord finden sich eifeltypische Schnitthecken (überwiegend Rotbuche) bis zu etwa 2,00 m Höhe. Im Nordwestteil finden sich zwei mittelalte Laubbäume und einige Gehölze – junge Bäume finden sich am Nordrand der Lagerfläche Langholz. Im Bereich der nordöstlichen Vegetationsstrukturen finden sich Aufenthaltsorte, die als übliche Erholungsorte einer Gartennutzung entsprechen (z.B. Sitzbank). An einem der Bäume ist eine künstliche Nisthilfe montiert.

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen nach folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Vorhabens verursacht sind.

**Tab.: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens**

	Möglicher Artenschutzrechtlicher Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Geländemodellierungen)
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Abschieben des Oberbodens, Rodung, Gebäuderückbau)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Geräusche, Bewegungsreize durch Personen

### **W1: Versiegelung von Bodenflächen**

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen. Für das vorliegende Vorhaben ist jedoch bereits darauf zu verweisen, dass es durch das hohe Maß bereit vorhandener Versiegelungen zu einer eher geringfügigen zusätzlichen Versiegelung im Sinne einer Nachverdichtung in bereits vorbelasteten Flächen kommen wird.

### **W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung**

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

### **W3: Baufeldfreimachung**

Für die Baufeldfreimachung ist das Abschieben des Oberboden erforderlich. Um dies umzusetzen, müssen KEINE Bäume oder Hecken gerodet werden. Primär ist der Rückbau von Scherrasen bzw. Extensivrasen und Lagerflächen zu betrachten.

### **W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**

Die Bauarbeiten zur Herstellung der neuen Bausubstanz, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Planungsraum sich in einem vorbelasteten Umfeld mit mannigfachen Störungen ähnlicher oder identischer Prägung befindet. Das Plangebiet wird allseitig durch Straßenzüge und Bebauung (Wohnen-, Gewerbe- Infrastruktur) umgeben – nutzungsbedingte Störungen sind folglich zu allen Tages- und Nachtzeiten abbildbar und als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen.

### **W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)**

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Bodenversiegelung.

### **W 6: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**

Durch die geplante Nutzung wird es zu Bewegungen von Fahrzeugen und Personen innerhalb des Plangebietes kommen – auch diese Form der Störung ist bereits durch das umliegende Nutzung abbildbar.

**Tab.:** Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage geshotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage geshotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwir- kung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und -durchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 50 m Radius um die Quelle	Nein
	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswände, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
		Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwir- kung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<p>W 6: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</p> <p>Durch die geplante Nutzung wird es zu Bewegungen von Fahrzeugen und Personen innerhalb des Plangebietes kommen</p>	Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein

## 2 Bilddokumentation



	Blick von der Südostecke PG nach Nordost – im Vordergrund die Scherrasenfläche – am linken Bildrand die aktuell nahezu geräumte Lagerfläche Langholz – im Hintergrund rechts der Baumbestand und die Extensivwiese.
	Lagerfläche Langholz im Detail – Zustand 10.2025.
	Hecke Ostgrenze – im Hintergrund Hecke Nordgrenze sowie Nutzungsstrukturen im PG



Einzelbaum mit künstlicher Nisthilfe und Nutzungsstrukturen privater Gartennutzung.



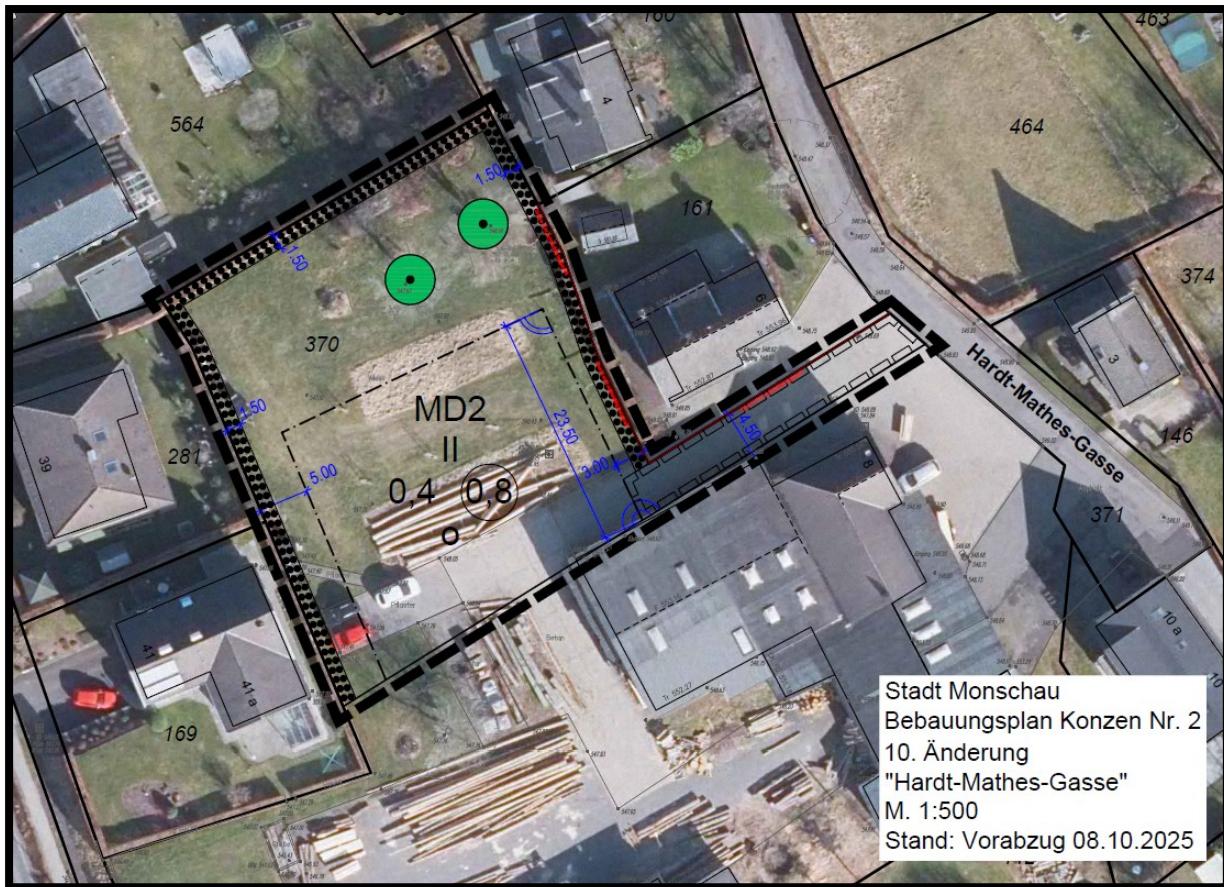
Künstliche Nisthilfe - Detail



Scherrasenfläche und Nutzungsstrukturen privater Gartennutzung sowie umgebende Schnitthecken Nord und West.

	Scherrasenfläche und Nutzungsstrukturen privater Gartennutzung Westgrenze – im Hintergrund die vorh. Wohnbebauung West.
	Im Vordergrund links die Extensivwiese – recht-eckig innerhalb der Scher rasenfläche – ca. 20,00 * 8,00 m
	Blick von Nordwest über das PG nach Südost. Im Hintergrund die in Holzbauweise erichtete Halle der Zimmerei / Sägewerk. Links im Bild Wohnhaus Hardt-Mathes-Gasse 6. Im Vordergrund die dominierende Scherrasenfläche mit geometrischer Extensivfläche im Zentrum.

### 3 Planung



Die Planung sieht den Bau eines Wohnhauses vor, welches in seinen physischen Merkmalen dem Standard des allgemeinen Ortsbilds entspricht. Wesentliche Teile der Planung sind an der Südgrenze zu verorten und reduzieren mithin bereits in wesentlichen Teilen den Konflikt der Neuversiegung. Zudem werden wertgebende Strukturen wie mittelalter Baumbestand mit Gehölzgruppe und alle umgebenden Hecken erhalten. Die zuvor bereits definierten Wirkfaktoren lassen sich mithin auf die Überplanung der Extensivmähwiese reduzieren.

### 4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise zum pot. möglichen Vorkommen von Lebensräumen planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
26.10.2025	Vormittag	3°C	50%	50%	3 – 4 Bft

**Tab.:** Begehungstermin inkl. Witterung

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden die wenigen relevanten Lebensraumstrukturen im PG bzw. in den Randbereichen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Im Ergebnis lässt sich bilanzieren, dass primär die Schnitthecken und die Bäume mit Gehölzbestand als Fortpflanzungsstätte stark störungstoleranter „Allerweltsvogelarten“ genutzt werden. Vorkommen dieser Artengruppe sind auch für das Umland nicht auszuschließen.

Bezüglich der Relevanz dieser potentiellen Lebensstätten ist anzumerken, dass sich die vorhandenen Störungen bereits seit Jahren über das PG erstrecken. Von einem Verlust dieser Lebensräume in Folge der geplanten Bebauung ist nicht auszugehen. Die betroffene Artengruppe zeigt kein deutliches Meideverhalten gegenüber dem Menschen.

Zudem ist der extensiv geprägte Mähwiesenbereich als kleinflächiger Lebensraum (Nahrungshabitat) in stark gestörtem Umfeld zu definieren. Der Fläche kommt aufgrund der kleinflächigen Prägung sowie des Umfelds keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat im artenschutzrechtlichen Kontext zu.

Die in Holzbauweise oder konventioneller Art erstellten Gebäude im Umfeld des PGs weisen diverse Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen zu identifizieren sind. Da kein Abbruch dieser Strukturen geplant ist, bleibt die ökologische Funktion erhalten. Um eine schädliche Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch die mit der geplanten Bebauung assoziierten Beleuchtung ebenfalls auszuschließen, sind jedoch weitergehende Vorsorgemaßnahmen zur Beleuchtungsregelung zu beachten.

### 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Ergänzend zu beachten ist die Auslegung der Begriffsbestimmung § 7 BNatschG.

Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (**besonders und streng geschützte Arten**)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)

- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV / heute LANUK) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): INFOSYSTEM GESCHÜTZTE ARDEN IN NRW
- LINFOS (2025): LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG

**Jagdhabitare** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

**Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.**

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

### **6.1 Vermeidungsmaßnahme**

#### **M 1: Baufeldfreimachung**

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann **in den wenigen Vegetationsstrukturen** nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren (der hier gegebenen Größenordnung) im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht“.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot.

#### **M 2: Minimierungsmaßnahme Vogelschlag an Glasfassaden**

Zur Minimierung der Gefahr sind Maßnahmen zu ergreifen, die (hier) insbesondere eine Durchsicht verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschoss Höhe (ca. 3,00 m) vorzusehen – siehe gesondertes Kapitel.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

### **M3 Vermeidung von Lichtverschmutzung**

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten.

Die Beleuchtung ist auf das Mindestmaß der Verkehrssicherungspflicht zu begrenzen.

Leuchtkörper müssen eine klare Ausrichtung nach unten besitzen.

Hierzu ist zu beachten:

- Dass Beleuchtungsanlagen stets einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.

Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitatem von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf Fledermaus-freundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden.

Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten zur Beleuchtungsregulierung (Dimmer) zusätzlich unterstützt werden.

## 7 Artabschichtung

**Tab.:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 5403 Qu 2 Monschau (Rheinland) (2025).

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUK (2025): Alle Arten

Aufgrund der strukturarmen Prägung des Plangebietes incl. Umland wird die Artenauswahl beschränkt auf Arten der Lebensraumtypen Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude. Da dem PG keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zukommt, werden ausschließlich Arten betrachtet, die im Plangebiet potentiell als Brutvögel vorkommen können.

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Wildkatze Haselmaus	Nein	Lebensräume der Wildkatze finden sich überwiegend in naturnahen Laubwäldern (z.B. Nationalpark Eifel) – hier keine geeigneten Lebensräume – kein bekannter Wanderkorridor. Die Haselmaus benötigt eine artenreiche Strauchschicht, wo sie Nahrung findet – im EG nicht gegeben.
Baumgebundene Fledermäuse	Nein	Baumbestand mit entsprechenden Höhlen bzw. Spalten ist im EG nicht vorhanden.
Gebäudegebundene Fledermäuse	Nein	Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Die Vorsorgemaßnahme M3 vermeidet Einflüsse durch Licht.
<b>Vögel</b>		
Mehlschwalbe Turmfalke Rauchschwalbe Waldkauz Star Schleiereule Feldsperling	NEIN	Im PG wären allenfalls Gebäude als potentielle Fortpflanzungsstätte zu identifizieren. Gebäudeabbrüche sind im Zuge des Planvorhabens nicht erforderlich.
Feldlerche	NEIN	Als Meidefaktoren sind die mannigfachen Vertikalstrukturen wie Hecken und Bäume zu identi-

		fizieren – zu derartigen Strukturen hält die Feldlerche Abstände von etwa 50 bis 100 m ein – auch die Lage und das Umfeld der Extensivfläche entsprechen nicht den Lebensraumanforderungen der Art.
Baumpieper	NEIN	Art bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Strukturen im PG nicht vorhanden.
Bluthänfling	NEIN	Als Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Primär im nördlichen Umfeld des PGs sind Vorkommen nicht ausgeschlossen – es sind jedoch keine Wirkfaktoren abbildung, die einen Einfluss (Störung) auf derartige Vorkommen auslösen. Die Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden wird durch die Vorsorgemaßnahme V2 vermieden.
Gartenrotschwanz	NEIN	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Strukturen im PG nicht vorhanden.
Schwarzkehlchen	NEIN	Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalfächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige

		und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Strukturen im PG nicht vorhanden.
Girlitz	NEIN	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. PG weder wärmebegünstigt noch als geeignetes Brutrevier zu identifizieren.
Allerweltsvogelarten	NEIN	Vorkommen im Umfeld zwar nicht ausgeschlossen – jedoch keine Wirkfaktoren abbildbar, die zu einem Eintreten der Zugriffsverbote führen könnten. Baum- / Gehölzbestand sowie Heckenbestand bleibt erhalten – essentielles Nahrungs-habitat geht nicht verloren. Künstliche Nisthilfe bleibt erhalten. „Vogelschlag an Glasfassaden“ wird durch V2 vermieden.
<b>Reptilien</b>		
Schlingnatter	NEIN	Art besiedelt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder sonnige Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Bodenverhältnisse und Strukturen im PG nicht für die Art geeignet.
<b>Schmetterlinge</b>		
Blauschillernder Feuer-falter	NEIN	Art besiedelt Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohl-distelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Struktur im PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar (überwiegend Scherrasen (mäßig trocken bis frisch)).

**Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich: keine**

## **8 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten**

Da die in §44 BNatschG definierten Zugriffsverbote für die planungsrelevanten Arten nicht ausgelöst werden und entsprechende Minimierungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen beschrieben werden, ist keine weitere Betrachtung der Stufe II erforderlich. Auch für die Arten aus der Gilde der „Besonders geschützten Arten“ werden die Zugriffsverbote aufgrund der definierten Maßnahmen nicht ausgelöst.

## **9 Zusammenfassung**

Im Zentrum des Monschauer Ortsteils Konzen sollen im Zuge einer „Nachverdichtung“ die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau eines Wohnhauses im Bereich der Hardt-Mathes-Gasse geschaffen werden.

Für planungsrelevante Arten als auch für die Gruppe der besonders geschützten Arten kann das Eintreten der Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Die formulierten Maßnahmen sind im Zuge des Verfahrens zu berücksichtigen.**

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



## **10 Literatur und andere Quellen**

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.